

angeheftet
am 22.12.2023 Schwa

abgenommen
am.....

Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“

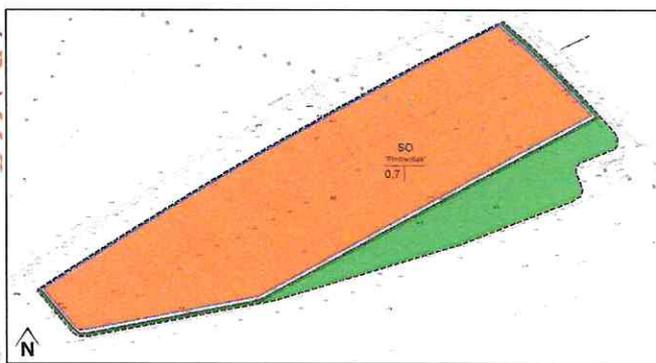
Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- b) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- c) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird verwiesen.
- d) Der Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, Solarpark, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Titz Nr. 45 ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt, der Bestandteil der oben genannten Beschlüsse ist.



Quelle Planurkunde: VDH (ohne Maßstab)



Quelle Karte: TIM-Online (ohne Maßstab)

Ziel und Zweck ist ein Beitrag zur Versorgungssicherheit. Erneuerbare Energien leisten einen immensen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz. Hierdurch wird das Ausbauziel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht, sodass erneuerbare Energien bis dahin 80 % der Stromerzeugung übernehmen sollen. Dadurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Photovoltaik (PV)-Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesen bei der Erzielung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die solar-konzept GmbH die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FFA) in der Landgemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 50, auf Teilflächen der Flurstücke 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186.

Da das Plangebiet dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen ist und es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

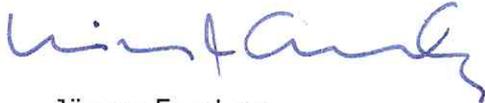
Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o.g. Beschlüsse für den Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, Solarpark, wurden durch den Rat der Landgemeinde Titz am 22. Juni 2023 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – in der derzeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 22. Juni 2023 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 11. Dezember 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Landgemeinde Titz werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath - Solarpark - nebst Anlagen liegt ab sofort bei der Landgemeinde Titz, Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung -, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, öffentlich aus und kann dort während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath – Solarpark - wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, - Solarpark- gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 11. Dezember 2023


Jürgen Frantzen
Bürgermeister